

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Albrecht Schütte CDU

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen**

Einbindung von kreisangehörigen Gemeinden in den Katastrophenschutz – zur Vorbereitung und in der Lage selbst

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Gesetze und Verordnungen regeln die Aufgaben von kreisangehörigen Gemeinden zur Vorbereitung auf Herausforderungen im Katastrophenschutz und zur Bewältigung von Lagen im Katastrophenschutz?
2. Welche Aufgaben haben die kreisangehörigen Gemeinden aufgrund dieser Vorgaben mindestens umzusetzen (zum Beispiel Erstellung eines Katastrophenschutzplanes)?
3. Welche weiteren Vorbereitungen auf einen Katastrophenfall empfiehlt das Land (bitte unterscheiden nach Hochwasser, Starkregenereignis, lokaler/überregionaler Stromausfall, weitere bzw. allgemein)?
4. Welche Zuschussprogramme gibt es dazu?
5. Welche Lagen haben kreisangehörige Gemeinden voraussichtlich in solchen Katastrophenfällen zu bewältigen und was sind dabei jeweils die größten Herausforderungen?
6. Mit welcher Unterstützung seitens der verschiedenen Katastrophenschutzbehörden (Land, Regierungspräsidien, Landkreise) kann eine kreisangehörige Kommune in solchen Fällen rechnen (bitte unterscheiden zwischen Ereignissen, die nur die einzelne Kommune betreffen versus solchen die für Baden-Württemberg weit massivere Auswirkungen hätten)?
7. Welche Kräfte und Fähigkeiten stehen einer einzelnen Gemeinde typischerweise selbst zur Verfügung?
8. Welche Kräfte und Fähigkeiten stehen typischerweise der unteren Katastrophenschutzbehörde darüber hinaus zur Verfügung?

Eingegangen: 22.1.2025 / Ausgegeben: 19.2.2025

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

9. Wer führt im Katastrophenfall die Lage in der kreisangehörigen Gemeinde und im Landkreis selber?

22.1.2025

Dr. Schütte CDU

Begründung

Aufgrund der sich verändernden Wahrscheinlichkeit von Katastrophen und der verstärkten Anstrengungen des Landes sich darauf vorzubereiten, sollen mit dieser Kleinen Anfrage die Aufgaben und Möglichkeiten der Vorbereitung auf Gemeindeebene abgefragt werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 14. Februar 2025 Nr. IM6-0141.5-636/4/1 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Gesetze und Verordnungen regeln die Aufgaben von kreisangehörigen Gemeinden zur Vorbereitung auf Herausforderungen im Katastrophenschutz und zur Bewältigung von Lagen im Katastrophenschutz?

Zu 1.:

Das Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG) bildet die rechtliche Grundlage für den Katastrophenschutz. Zentrale Bestimmung im Sinne der Fragestellung ist § 5 zu den im Katastrophenschutz mitwirkenden Behörden, Einrichtungen, Stellen und Berufsvertretungen.

Gemeinden sind nach der Bestimmung des § 5 Absatz 1 Satz 1 LKatSG als „juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen“ Mitwirkende im Katastrophenschutz.

Die Mitwirkung führt jedoch nicht dazu, dass die Gemeinden eigene Zuständigkeiten im Katastrophenschutz haben, denn sie sind (außer in den Stadtkreisen) keine Katastrophenschutzbehörden im Sinne des LKatSG.

Nach § 4 LKatSG sind untere Katastrophenschutzbehörden die Landratsämter und die Bürgermeisterämter der Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden, höhere Katastrophenschutzbehörden die Regierungspräsidien und oberste Katastrophenschutzbehörde ist das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen.

§ 5 Absatz 2 LKatSG regelt, dass die Mitwirkung im Katastrophenschutz im Sinne dieser Vorschrift insbesondere die Verpflichtung umfasst unverzüglich Meldungen über Katastrophen und schwere Schadensereignisse an die Katastrophenschutzbehörden abzugeben, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Ausmaß einer Katastrophe haben oder annehmen können, Alarm- und Einsatzpläne für notwendig werdende eigene Maßnahmen auszuarbeiten und weiterzuführen, und auf Anforderung an Übungen unter einheitlicher Führung der Katastrophenschutzbehörde teilzunehmen.

Im Einsatzfall ist die Bestimmung des § 19 Absatz 1 Satz 2 LKatSG relevant. Die Gemeinde leitet nicht die Maßnahmen der Katastrophenbewältigung, dies ist Aufgabe der Katastrophenschutzbehörden. Die Ortschaftsbehörden der betroffenen Gemeinden werden an der Wahrnehmung der Einsatzaufgaben der unteren Katastrophenschutzbehörde jedoch beteiligt und eingebunden.

Eine weitere eigene Pflicht der Gemeinde ergibt sich aus § 8a Absatz 1 LKatSG, welcher Regelungen zur externen Notfallplanung für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen enthält.

Nur empfehlenden und unterstützenden Charakter haben die „Empfehlungen zur Umsetzung der VwV Stabsarbeit in der Gefahrenabwehr und zur Krisenbewältigung in kleineren Gemeinden“ (Empfehlungen Stabsarbeit, vom 1. Februar 2017 – Az.: 6-1441/107) des Innenministeriums, welche u. a. Hinweise zur Wahrnehmung der administrativorganisatorischen Aufgaben zum Inhalt haben.

2. Welche Aufgaben haben die kreisangehörigen Gemeinden aufgrund dieser Vorgaben mindestens umzusetzen (zum Beispiel Erstellung eines Katastrophenschutzplanes)?

Zu 2.:

Eine Katastrophe setzt unter anderem die Überforderung der Regelstrukturen der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr voraus. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die nach Feuerwehrgesetz oder Rettungsdienstgesetz vorgesehenen Kräfte zur Bewältigung eines Einsatzszenarios nicht mehr ausreichen. Dem folgend handelt es sich beim Katastrophenschutz nicht um eine kommunale Aufgabe, sondern eine Landesaufgabe.

Die Gemeinden sind damit, wie bereits in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, nicht selbst Katastrophenschutzbehörde und damit nicht in der Verantwortung für die Vorbereitung auf und die Bewältigung von Katastrophen.

Die Gemeinden haben vielmehr insbesondere die in der Antwort zu Frage 1 beschriebenen Aufgaben als Mitwirkende. Als Mitwirkende sind sie mit ihren Gemeindefeuerwehren, aber auch anderen Ressourcen, zum Beispiel der Bauhöfe, besonders wichtige Stützen des operativen Katastrophenschutzes. Insbesondere ihre Nähe zum Schadensort und ihre Ortskenntnis sind unentbehrlich für die Bewältigung einer Katastrophe. Zentrale Aufgabe der Gemeinde im Katastrophenschutz ist also die Mitwirkung bei der Bewältigung einer Katastrophe nach Anforderung der Katastrophenschutzbehörde und unter deren Verantwortung.

3. Welche weiteren Vorbereitungen auf einen Katastrophenfall empfiehlt das Land (bitte unterscheiden nach Hochwasser, Starkregenereignis, lokaler/überregionaler Stromausfall, weitere bzw. allgemein)?

4. Welche Zuschussprogramme gibt es dazu?

5. Welche Lagen haben kreisangehörige Gemeinden voraussichtlich in solchen Katastrophenfällen zu bewältigen und was sind dabei jeweils die größten Herausforderungen?

Zu 3. bis 5.:

Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verantwortung für die Katastrophenbewältigung und deren Vorbereitung liegt beim Land und nicht bei den Gemeinden. Die Gemeinden, die gleichwohl Vorbereitungen für Schadenslagen im Anwendungsbereich des LKatSG vornehmen möchten, was die Landesregierung selbstverständlich begrüßt, finden eine Unterstützung in der bereits genannten VwV Stabsarbeit.

Ferner stellt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen „Rahmenempfehlungen für die Planung und den Betrieb von Notfalltreffpunkten für die Bevölkerung in Baden-Württemberg“ (Rahmenempfehlung Notfalltreffpunkte, vom 9. September 2022 – Az.: IM6-1402-40/3/4) zur Verfügung, die für Gemeinden einen guten Anhalt für den Aufbau von Notfalltreffpunkten bieten. Notfalltreffpunkte sind zentrale Anlaufstellen auf örtlicher Ebene, die für eine Vielzahl denkbarer Schadenslagen zur Verfügung stehen. Dort können betroffene Menschen beispielsweise Informationen zur Lage bekommen, um Hilfe nachsuchen oder auch einfach nur ihr Mobiltelefon aufladen. Das Land stellt denjenigen Gemeinden, die sich für den Aufbau solcher zentraler Anlaufstellen für die Bürgerschaft in Gefahrenfällen entscheiden, einen Musterausstattungssatz zur Verfügung, der beispielsweise Ersatzstromgeneratoren enthält.

Im Hinblick auf die Folgen einer Stromunterbrechung wurde das Handbuch Krisenmanagement Stromausfall – Krisenmanagement bei einer großflächigen Unterbrechung der Stromversorgung am Beispiel Baden-Württemberg – durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg und das Karlsruher Institut für Technologie erstellt und zur Verfügung gestellt.

Nicht zuletzt die Ereignisse im Ahrtal haben eindrücklich gezeigt, wie wichtig der Schutz vor Wasserextremen ist. Den Handlungsrahmen gibt die vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Jahr 2022 veröffentlichte Strategie zum Umgang mit Hochwasserereignissen in Baden-Württemberg vor, in die viele Erfahrungen aus dem Ahrtal-Ereignis und den zunehmenden Risiken durch Starkregenereignisse eingeflossen sind. Ein 10-Punkte-Programm zur Verringerung von Hochwasserrisiken in Baden-Württemberg ist zentraler Bestandteil und stellt die prioritären Handlungsfelder dar.

Hierzu gehören neben dem technisch infrastrukturellen Hochwasserschutz auch weitere Maßnahmen, wie das Krisenmanagement, die Rückgewinnung früherer Überflutungsflächen und klimaangepasste Bauweisen oder die Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit und der Politik.

Eine zentrale Empfehlung des Landes ist die Umsetzung des Handlungsfelds Krisenmanagementplanung zur Vermeidung von nachteiligen Folgen während und nach einem Hochwasserereignis. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen haben deshalb im Jahr 2022 die gemeinsame Fachgruppe Hochwasser eingerichtet, um auf zukünftige Hochwasser- und Starkregenereignisse besser vorbereitet zu sein. Es werden u. a. Schnittstellen und Zuständigkeiten besprochen. Durch diese ressortübergreifende Zusammenarbeit wird zielgerichtet die Kommunikation zwischen Wasserwirtschaft und Einsatzkräften verbessert.

Am 8. Mai 2025 ist zudem eine ressortübergreifende Krisenmanagementübung geplant. Sie wird im Murr-Einzugsgebiet und einem Teil des Neckars im Regierungsbezirk Stuttgart unter Einbindung aller Verwaltungsebenen durchgeführt.

Darüber hinaus empfiehlt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft regelmäßig über die Hochwasserpartnerschaften regionale Übungen für Hochwasserereignisse durchzuführen.

Über die Hochwasservorhersagezentrale der LUBW (HVZ) werden die zur Bewältigung von Hochwasserereignissen benötigten Informationen und Prognosen bereitgestellt. Zudem wurde sie zu einem ausgezeichneten Instrument der Hochwasserfrühwarnung weiterentwickelt. Die zentrale Bedeutung der HVZ hat sich bei der Bewältigung des Hochwasserereignisses im Mai/Juni 2024 gezeigt. Durch die HVZ konnten zuverlässige Prognosen erstellt und die Lage durch die Einsatzkräfte vor Ort gut bewältigt werden. Das Instrument der HVZ wird intensiv bei Hochwasserereignissen genutzt. Bei dem Hochwasserereignis im Mai/Juni 2024 gab es über 1,2 Millionen Aufrufe auf der Homepage der HVZ.

Das digitale Flutinformations- und -warnsystem FLIWAS, das vom Land entwickelt wurde, unterstützt die Kommunen im Hochwasserfall beim Krisenmanagement. Es ist ein wertvolles Instrument bei der kommunalen Alarm- und Einsatzplanung und wird derzeit von 155 Kommunen und 40 Stadt- und Landkreisen genutzt. Im Hochwasserfall kann der hohe Informations- und Kommunikationsbedarf dort schnell gedeckt werden. Alle relevanten Informationen, die zur schnellen Lagebeurteilung benötigt werden, werden an einer Stelle gebündelt. Hochwasseralarm- und -einsatzpläne können mithilfe von FLIWAS automatisiert, vernetzt und auf einfache Weise aktualisiert werden. Das Land empfiehlt den Kommunen, FLIWAS für die Vorbereitung auf Hochwasserereignisse zu nutzen.

Ferner unterstützt das Land die Kommunen durch regelmäßig stattfindende Hochwasserpartnerschaften, die durch das Kompetenzzentrum Wasser und Boden bei der KEA-Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg organisiert werden. Ziel der Hochwasserpartnerschaften ist es, das Bewusstsein für die Gefahren durch Hochwasser dauerhaft bei den Kommunen und weiteren Akteuren und Akteuren zu verankern und den Aufbau eines Netzwerks innerhalb der Kommunen eines Flussgebiets zu schaffen. Die Erstellung von Hochwasseralarm- und Einsatzplänen der Kommunen ist ein zentrales Schulungsthema der Hochwasserpartnerschaften. Als Grundlage für die Schulung wurde die Orientierungshilfe „In fünf Schritten zum Hochwasseralarm- und Einsatzplan“ erstellt.

In den Hochwasserpartnerschaften werden den Kommunen zudem Unterlagen zur Verfügung gestellt, um Bürgerinnen und Bürger über Risiken von Extremereignissen zu informieren.

Über die Förderrichtlinien Wasserwirtschaft (FrWw 2024) fördert das Land Sicherheitsüberprüfungen und Sanierungen von Hochwasserrückhalte- und Speicherbecken mit bis zu 70 %. Des Weiteren fördert das Land die Erstellung von Konzepten zum Management von Starkregenereignissen mit 70 % der Kosten über die FrWw 2024. Das Vorgehen zur Erstellung dieser Konzepte ist im Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg (2016) festgelegt. Es umfasst die Erarbeitung einer Gefährdungsanalyse (Starkregengefahrenkarten), einer Risikoanalyse und eines Handlungskonzepts durch ein zertifiziertes Ingenieurbüro.

Seit 2016 wurden für kommunale Starkregenkonzepte insgesamt über 29 Millionen Euro zur Verfügung gestellt bzw. bewilligt. Damit konnten bisher 532 Konzepte gefördert werden. Davon sind 158 Konzepte bereits abgeschlossen. 374 Konzepte befinden sich in der Bearbeitung. Viele Kommunen schließen sich für die Erarbeitung eines Starkregenkonzepts zusammen.

Die vielschichtigen, kurzfristig zu bewältigenden und komplexen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr wie die flächendeckende Durchführung von Deichsicherungsmaßnahmen, Absperrungen, verkehrliche und gesundheitspolizeiliche Maßnahmen, Räumungen, Evakuierungen etc. fallen in den Bereich der polizeilichen Gefahrenabwehr und damit in die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden der Kommunen, die für diese Fälle auch die Feuerwehr hinzuziehen kann. Damit die Ortspolizeibehörden auf diese Herausforderungen vorbereitet sind, kommt den Hochwasseralarm- und Einsatzplänen besondere Bedeutung zu, um vor die Lage zu kommen.

Dabei ist zentral, dass die Gefahrenabwehr zum richtigen Zeitpunkt über Hochwasserlagen alarmiert wird, die Verantwortlichen die Informationen, z. B. Prognosen und Warnungen der HVZ, richtig interpretieren und die prognostizierten Werte in ihrer Auswirkung verstehen, um geeignete Maßnahmen zeitnah umsetzen zu können. Dazu wird in Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Vollzugshilfe „Lageeinschätzung bei Hochwasser“ erstellt. Es ist geplant, die Vollzugshilfe im 1. Halbjahr 2025 zu veröffentlichen und über die Hochwasserpartnerschaften für die Kommunen Schulungen anzubieten.

Für Überflutungen sorgen nicht nur langanhaltende Regenfälle, die die Flüsse anschwellen lassen, sondern immer häufiger auch heftiger, plötzlich einsetzender und damit kaum vorhersagbarer Starkregen. Daher empfiehlt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft den Kommunen in Baden-Württemberg ein Starkregenrisikomanagement aufzubauen (siehe Frage 4). Das Risiko von Schäden durch Starkregenereignisse kann durch ein Handlungskonzept im Vorfeld stark minimiert werden.

Besonders Vorbereitungen für die Nachsorge von Starkregenereignissen (u. a. Sicherstellen der Kommunikation über Satellitentelefonie, Müllentsorgung) zu treffen ist ein zentraler Baustein des Handlungskonzeptes Starkregen.

6. Mit welcher Unterstützung seitens der verschiedenen Katastrophenschutzbehörden (Land, Regierungspräsidien, Landkreise) kann eine kreisangehörige Kommune in solchen Fällen rechnen (bitte unterscheiden zwischen Ereignissen, die nur die einzelne Kommune betreffen versus solchen die für Baden-Württemberg weit massivere Auswirkungen hätten)?

Zu 6.:

Grundsätzlich ist die untere Katastrophenschutzbehörde für den Katastrophenschutz zuständig (§ 6 Absatz 1 Satz 1 LKatSG). Sollte eine Lage ein Kreisgebiet oder das Gebiet eines Regierungsbezirkes überschreiten, kommt eine Übernahme durch die übergeordneten Katastrophenschutzbehörden in Betracht.

Operativ kann hierbei vor allem auf die Kräfte des Katastrophenschutzdienstes nach der Verwaltungsvorschrift über die Stärke und Gliederung des Katastrophenschutzdienstes (VwV KatSD, vom 10. Oktober 2019 – Az.: 6-1412.2/1), zurückgegriffen werden. Darüber hinaus stehen die Mitwirkenden aber auch mit ihrem sonstigen und weiteren Potenzial für den Katastrophenschutz zur Verfügung. Sollten die landesweiten Kräfte nicht ausreichen, können bundesweite Kräfte und Kräfte des Europäischen Katastrophenschutzverfahrens bzw. weitere internationale Hilfe angefordert werden. Letzteres, also die Anforderung internationaler Kräfte und deren strukturierte Einbindung in die nationale Gefahrenabwehr, wurde bei der EU-Großübung Magnitude im Oktober des Jahres 2024 intensiv in Baden-Württemberg geübt.

7. Welche Kräfte und Fähigkeiten stehen einer einzelnen Gemeinde typischerweise selbst zur Verfügung?

Zu 7.:

Die Gemeinde verfügt, neben ihrer Gemeindeverwaltung einschließlich der Ortspolizeibehörde und einschließlich der Ressourcen wie eventuell einem Bauhof oder ähnlichem, über eine leistungsfähige Gemeindefeuerwehr (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz). Deren Ausstattung variiert je nach örtlichem Bedarf und den örtlichen Verhältnissen.

8. Welche Kräfte und Fähigkeiten stehen typischerweise der unteren Katastrophenschutzbehörde darüber hinaus zur Verfügung?

Zu 8.:

Die Katastrophenschutzbehörden verfügen über die vorgeschriebenen Strukturen zur geordneten Leitung einer Katastrophe wie dem Führungsstab und dem Verbandsstab.

Operativ stehen die in der Antwort zu Frage 6 beschriebenen Ressourcen, insbesondere die Kräfte des Katastrophenschutzdienstes, zur Bewältigung von Schadenslagen zur Verfügung.

9. Wer führt im Katastrophenfall die Lage in der kreisangehörigen Gemeinde und im Landkreis selber?

Zu 9.:

Die Gemeinde hat, wie dargestellt, keine Zuständigkeit für die Bewältigung einer Katastrophe. In der Regel liegt die Zuständigkeit für die Bewältigung einer Katastrophe bei der unteren Katastrophenschutzbehörde. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen